

Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) (nachstehend Anordnung Nr. 4 genannt), sofern für diese Erzeugnisse am 1. Januar 1963 neue Preise in Kraft treten.

(3) Der Umbewertung unterliegen außerdem alle im Handel befindlichen Erzeugnisse, für die durch Preisbewilligung zum 1. Januar 1963 neue Preise in Kraft gesetzt werden, soweit diese

- a) in den vom Büro der Regierungskommission für Preise herausgegebenen Nachtragslisten oder
- b) in der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Umbewertungsliste

enthalten sind. Die Nachtragslisten bzw. Umbewertungsliste werden den Betrieben zugestellt.

§ 2

Für die Umbewertung der Bestände dieser Erzeugnisse gilt als Stichtag der Umbewertung im Sinne der Anordnungen Nr. 3 und Nr. 4

der 1. Januar 1963.

B. Sonderbestimmungen über die Umbewertung von Kraftfahrzeug-Einzel- und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und andere Erzeugnisse

§ 3

Für die Umbewertung der Bestände an Kraftfahrzeug-Einzel- und Ersatzteilen in den Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben und Handelsbetrieben gelten außer den Anordnungen Nr. 3 und Nr. 4 die Bestimmungen der §§ 4 bis 8.

§ 4

Die halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe (halbstaatliche und private Industriebetriebe der Kraftfahrzeug-Instandsetzung, Produktionsgenossenschaften und Betriebe des Kraftfahrzeughandwerks) nehmen ihre Bestände auf, soweit diese Erzeugnisse in den Preislisten zu den Ersatzteilkatalogen enthalten sind, und bewerten sie nach Abschnitt B — Umbewertung in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — der Anordnung Nr. 4 um. Das gilt auch für regenerierte Ersatzteile im Großhandel.

§ 5

(1) Erzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 1962, 24.00 Uhr, zu Kraftfahrzeuginstandsetzungsarbeiten verwendet werden, dem Auftraggeber jedoch noch nicht in Rechnung gestellt wurden, sind umzubewerten.

(2) Für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Erzeugnisse gelten die Bestimmungen des § 14 der Anordnung Nr. 4. Die Aufnahme der Bestände entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Eigentümer der instandzusetzenden Erzeugnisse ist.

§ 6

(1) Abweichend von § 4 Abs. 5 der Anordnung Nr. 4 gilt als spätester Tag der Abgabe der Bestandsanmeldungen (Ausschlußfrist für Vergütungsansprüche) für die Betriebe

- a) des Produktionsmittelgroßhandels:
der 5. Februar 1963,
- b) des Konsumgüterhandels:
der 12. Januar 1963.

(2) Die im Abs. 1 genannten Großhandelsbetriebe haben alle Voraussetzungen zu treffen, damit am Stichtag eine Überprüfung der Bestände auf Grund betrieblicher Unterlagen (Bestandskarten u. ä.) durch den zuständigen Rat des Kreises vorgenommen werden kann.

§ 7

Alle Betriebe, die bis zum 17. Dezember 1962 durch die Organe des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes noch nicht mit den entsprechenden Umbewertungsmaterialien versorgt worden sind, melden sich bei der Abteilung Finanzen des örtlich zuständigen Rates des Kreises oder Stadtbezirkes.

§ 8

(1) Die Preisdifferenzen sind wie folgt zu ermitteln:

- a) Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe:

Großhandelsabgabepreis alt
zu Großhandelsabgabepreis neu;

- b) Betriebe des Großhandels:

Industrieabgabepreis alt
zu Industrieabgabepreis neu;

- c) Betriebe des Einzelhandels:

Großhandelsabgabepreis alt
zu Großhandelsabgabepreis neu.

(2) Betriebe, die Einzelteile zum Zwecke der Erstausrüstung beziehen, haben die Preisdifferenz zu ermitteln aus

altem Industrieabgabepreis bzw. altem ermäßigtem Industrieabgabepreis und
neuem ermäßigtem Industrieabgabepreis.

C. Schlußbestimmung

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände, für die am 1. Januar 1962 neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 523) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

L. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers